

5. Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) nach § 16e SGB II

Förderumfang	<p>Förderumfang: bis zu 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes maximal 24 Monate innerhalb von 5 Jahren, beginnend mit dem ersten geförderten Arbeitsverhältnis nach § 16e ab dem 01.04.2012</p>
Voraussetzungen	<p>Die Förderung nach § 16e SGB II ist nachrangig gegenüber anderen Förderleistungen und das geförderte Arbeitsverhältnis darf nur eingegangen werden, wenn auf absehbare Zeit keine Chancen bestehen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen nicht geförderten Arbeitsplatz zu finden. Die Förderung ist vorgesehen für langzeitarbeitslose, arbeitsmarkterne Personen mit mindestens zwei weiteren in der Person liegenden Vermittlungshemmnissen, durch die eine besonders schwere Beeinträchtigung vorliegt, zur Heranführung an den allgemeinen Arbeitsmarkt. Es muss eine mindestens sechs monatige verstärkte vermittelrische Unterstützung vorausgehen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der individuellen Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (elb) auf dem konkreten Arbeitsplatz. Förderanträgen sind mit dem TL abzustimmen.</p>
Fachliche Hinweise	<p>Fachliche Hinweise zu FAV: https://www.baintranet.de/011/001/010/001/Documents/HEGA-01-2012-Verbesserung-Eingliederungschancen-Anlage-2.pdf</p>

6. Vermittlungsbudget § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III

Für Leistungen aus dem Vermittlungsbudget gelten grundsätzlich folgende Höchstgrenzen:

6.1 Bewerbungskosten

Bewerbungskosten

Bewerbungskosten

- Pauschalierte Erstattung
- pro Bewerbung Erstattung in Höhe von 2,50 €
- Als Nachweis und zahlungsbegründende Unterlage sind die schriftliche Absagen der angeschriebenen Firmen notwendig, mindestens die Bewerbungsanschriften.

- Explizite einmalige Antragstellung auf Übernahme der Bewerbungskosten ist unbedingt erforderlich. ALG II-Antrag kann nicht als Antrag auf Erstattung der Bewerbungskosten gewertet werden.

- Für Kunden, die sich als Bewerber in der Ausbildungsrückübertragung der Berufsberatung der Agentur für Arbeit befinden, gelten die Regelungen zum Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit Schwandorf

Voraussetzungen

6.2 Reisekosten

Reisekosten

Reisekosten 0,20 € je gefahrenen Kilometer:

Die Reisekosten errechnen sich nach der kürzesten Entfernung gem. Routenplaner. Die Entfernung ist für Hin- und Rückfahrt exakt (auf 2 Kommastellen) zu berechnen. Beim Endergebnis ist bis 0,49 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden.

Beispiel:

einfache Fahrstrecke = 17,82 km
ergibt für Hin- und Rückfahrt 35,64 km (17,82 * 2)
Berechnung der Fahrtkosten 35,64 km * 0,20 € = 7,128 €, aufgerundet als Zahlbetrag 7,13 €

Reisekosten zur Vorstellung, Eignungsfeststellung und Vermittlung können **ohne Kilometerbegrenzung** bis zum Höchstbetrag von 130,00 € je Reise übernommen werden.

Dies gilt auch für Reisekosten für die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. schulischen Ausbildung, bei denen ein Ausbildungsvertrag mit einem Arbeitgeber geschlossen wird.

6.3 Fahrtkosten

Fahrtkosten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Es sind alle möglichen Fahrpreismäßigungen zu nutzen (z.B. privat beschaffte BahnCard, Sparpreise..).

• **Vorstellungskosten** werden nur übernommen, wenn der Arbeitgeber den Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch **aufgefordert hat** und er die Kosten nicht erstattet.

• Die Reisekosten sind von den Bewerbern entsprechend zu belegen (Fahrkarten, entsprechende Einladungsschreiben).
• Vorstellungskosten können nur übernommen werden, wenn die Vermittlungsfachkraft **vorher** zugestimmt hat.

• Die Vermittlungsfachkraft hat **genau** zu prüfen, ob die Vorstellungsfahrt **sinnvoll** ist (Arbeitsplatzbeschreibung? Qualifikation des Bewerbers? Wunsch der Arbeitgeber nur Bewerber aus dem Tagespendelbereich? etc.).

Im Rahmen der Reisekosten können Übernachtungskosten bei Vorstellungsgesprächen bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € pro Übernachtung übernommen werden.

Fahrtkostenbeihilfe

grundsätzlich ab 10 km bis zu 3 Monate bis zu max. 300,00 € mtl.

Förderungen darüber hinaus sind mit BL/TL abzustimmen

Bei Gewährung von Fahrtkostenbeihilfe von Beschäftigten bei **Zeitarbeitsfirmen** werden nur die Kosten für die Strecke zum Sitz der Firma und nicht zum Einsatzort erstattet.

6.4 Trennungskostenbeihilfen

Die Trennungskostenbeihilfe beträgt mtl. 260,00 € bis zu max. 6 Monate.

Die Beihilfe dient zur **Überbrückung des Zeitraums bis zum ersten Lohnzufluss.**

Umzugskostenbeihilfe

(für einen Umzug wegen einer sozialversicherungspflichtigen Arbeitsaufnahme).

Voraussetzungen

- Der Umzug ist grundsätzlich durch den Antragsteller in Eigenregie durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die Unterstützung von Freunden, Bekannten und Verwandten in Anspruch genommen wird.

- Steht für den Umzug kein geeignetes Fahrzeug zur Verfügung, so kann ein entsprechendes Fahrzeug gemietet werden. Hierfür sind mindestens zwei Angebote vorzulegen.

- Die Nutzung eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Werkhof, Kolping-Bildungswerk) zur Bewerkstellung des Umzugs ist ebenfalls möglich.

- Scheiden die oben genannten Möglichkeiten aus, so kann eine Umzugsfirma beauftragt werden. Es sind vor Entscheidung mindestens zwei Angebote vorzulegen.

Umzugskosten können bis zu einer Höhe von insgesamt 1.500,00 € übernommen werden.

Kosten für Nachweise:

Die Kosten werden in der tatsächlich anfallenden Höhe nach Vorlage der Rechnung bzw. des Gebührenbescheides übernommen. Über die Notwendigkeit entscheidet die Integrationsfachkraft

6.6 Sonstige Kosten:

Sonstige Kosten

Unterstützung der Persönlichkeit: Bis zu 150,00 € jährlich

Persönlichkeit

Voraussetzungen

- Initiative muss vom Vermittler ausgehen,
- die berufliche Integration fördern bzw.
- der Aufnahme einer Beschäftigung dienlich sein.
- Bewilligung vorgenannter Förderung vorerst nur nach Rücksprache mit FM oder BL/TL.

Ausrüstungsbeihilfe

Ausrüstungsbeihilfe bis zu 150,00 €

(Eingereichnung der Rechnung, Zahlung direkt an den Verkäufer, es ist darauf zu achten, dass es sich um Ausrüstung handelt, die für die Ausübung einer Beschäftigung notwendig ist und nicht auch privat genutzt wird)

Förderung von Fahrzeugen/Führerschein

Zunächst ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen zum Führen und Anmelden eines Fahrzeugs vorliegen (gültige Fahrerlaubnis, keine Schulden bei Versicherung, keine Steuerschulden usw...).

Der Zuschuss zur Anschaffung (Kauf, Miete, Leasing) eines angemessenen Fahrzeugs (Auto, Motorroller, Fahrrad) ist nur in Ausnahmefällen zu gewähren und setzt eine konkrete Beschäftigungsmöglichkeit voraus. Es ist z.B. ein Arbeitsvertrag oder eine Vorvertrag vorzulegen, **eine Einstellungsbescheinigung** alleine reicht nicht aus.

Weiter sind bei der Entscheidung auch die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz, die Lage des Wohnorts, die Arbeitszeiten (Schichtdienst) bzw. die Möglichkeit und Zumutbarkeit eines Umzugs zu berücksichtigen. Es ist auch zu prüfen, ob die Arbeitsstelle nicht durch andere Mitfahrgelegenheiten (Kollegen, Freunde...) zu erreichen ist und ob der Arbeitgeber evtl. Vor- oder Zuschüsse leistet (alles ist schriftlich zu belegen).

Bei der Gewährung eines Zuschusses ist die Wirtschaftlichkeit des Handelns zu berücksichtigen. So ist zu prüfen, ob auch durch Übernahme von Leasingraten oder Kreditzinsen für eine begrenzte Zeit, die Integration erreicht werden kann.

Es können Leasingraten bis zu 3 Monaten bis zu 150 € monatlich erstattet werden. Eine darüber hinaus gehende Förderung ist mit dem Teamleiter abzustimmen.

Kreditzinsen ohne Tilgung können als einmaliger Zuschuss in Höhe des Betrages, der für 3 Monate anfällt, übernommen werden. Die Kreditzinsen sollten angemessen sein und den Betrag von 450 € nicht überschreiten. Über darüber hinaus gehenden Leistungen entscheidet der Teamleiter.

Für die Anschaffung eines Fahrzeuges kann ein Zuschuss bis zur Höhe von 1.500 € gewährt werden. Die Entscheidung ist mit dem Teamleiter abzustimmen.

Geschäftsanweisung Vermittlungsbudget:

<https://www.baintranet.de/002/004/001/001/Documents/GA-Vermittlungsbudget-02-2015.pdf>

Geschäftsanweisung

7. Freie Förderung (§ 16f SGB II)

Eine Förderung im Rahmen von § 16f SGB II (Freie Förderung) ist auch für Personen, die neben dem Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 ff. SGB II) noch Arbeitslosengeld nach dem SGB III (sog. „Aufstocker“) erhalten. Rechtlich möglich ist der Einsatz der FF SGB II ebenso für Personen, die trotz (Erwerbs-)Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind (sog. „Erwerbsaufstocker“). Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Einsatz der FF SGB II sinnvoll und bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit zielführend und wirtschaftlich ist.

Die Förderung nach 16f SGB II kann als Darlehen, als Zuschuss oder als Kombination beider gewährt werden.

Zu beachten ist:

Bei der Entscheidung zur Förderung nach § 16f SGB II an Kunden, die bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind und keine Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten, ist grundsätzlich zu prüfen, ob bei Verlust der Erwerbstätigkeit wieder die Hilfebedürftigkeit besteht.

Geschäftsanweisung Freie Förderung:

<https://www.baintranet.de/011/001/010/003/Documents/HEGA-03-2012-VG-Gesetz-Verbesser-Eingl-freie-Foerderung-Anlage.pdf>

Geschäftsanweisung

Grundsätzliche
Prüfung

8. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein

§ 16 Abs.1 SGB II i.V. mit § 45 SGB III

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAT= Maßnahme bei einem Träger)

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung erhalten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine individuelle Förderleistung, die ihre passgenaue Eingliederung unterstützt.

Die Standardmaßnahmen unterliegen dem Vergaberecht. Die Zuweisung erfolgt in der bisherigen Form.

Alternativ besteht die Möglichkeit einer Förderung der Teilnahme an zugelassenen Maßnahmen nach Auswahl durch die Förderberechtigte/den Förderberechtigten. Förderberechtigte erhalten dafür einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) Eine Zuweisung in diese Maßnahmen erfolgt nicht.

Ausstellung AVGS nicht geeignet für:

Kunden mit Handlungsbedarf im Bereich der Motivation (darunter zählen auch Jugendliche und junge Erwachsene mit schwerwiegenden Hemmnissen)

Kundinnen/Kunden mit komplexen Profillagen

Geschäftsanweisung AVGS:

<https://www.baintranet.de/011/001/010/003/Seiten/HEGA-03-2012-VG-Gesetz-Verbesser-Eingl-P-45.aspx>

Geschäftsanweisung

**§ 16 Abs.1 SGB II i.V. mit § 45 SGB III
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflicher Eingliederung
(MPAV= Maßnahme bei einem Träger private Arbeitsvermittlung)**

Voraussetzungen
Die Förderleistung kann nur zum Einsatz kommen, wenn neben der Handlungsstrategie „Vermittlung“ kein weiterer Unterstützungsbedarf vorhanden ist. Ist die Antragstellerin/der Antragsteller bereits vermittelt, d. h. liegt eine verbindliche Einstellungsversuch für ein neues Beschäftigungsverhältnis vor, ist die Förderung nicht mehr notwendig.

Keine zeitgleichen AVGS und keine AVGS während einer Maßnahme

Geschäftsanweisung AVGS private Arbeitsvermittlung:

<https://www.baintranet.de/011/001/010/003/Seiten/HEGA-03-2012-VG-I-Verbesser-Eingl-P-45.aspx>

Geschäftsanweisung

Amberg, 22.01.2016

Gez.
Josef Held, BL

Gez.
Sonja Schleicher, GF